

2

S A T Z U N G

der Stadt Eberbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Aufgrund des § 4 i.V.m § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GBl. S. 129) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (GBl. S 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1984 (GBl.S.675), hat der Gemeinderat am 21.11.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 2 Stunden DM 10,--
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden DM 20,--
von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz) DM 30,--
- (3) Auf ehrenamtlich Tätige, denen aufgrund einer im Range über dieser Satzung stehenden Rechtsvorschrift eine Entschädigung zusteht (z.B. Wahlhelfer bei der Wahl des Bundestags), findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je 1/2 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der 1. und Beginn der 2. Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach den tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von DM 75,--
2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von DM 25,--

- (2) Die Vorsitzenden der Fraktionen im Gemeinderat erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 eine weitere Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von DM 50,--.

- (3) Ortschaftsräte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats und die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der an einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Eberbach beteiligten Gemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von DM 25,--

- (4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Brombach monatlich DM 302,26

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Friedrichsdorf monatlich DM 302,26

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Lindach monatlich DM 302,26

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Pleutersbach monatlich DM 386,89

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Rockenau monatlich DM 386,89

- (5) Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten für die Vertretung des Ortsvorstehers, die länger als eine Woche dauert, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von DM 30,-- pro Woche; dabei gilt jede angefangene Woche als volle Woche.

- (6) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 4 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.

- (7) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Stadt Eberbach erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 - A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

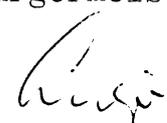
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen der Stadt Eberbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberbach, den 21.11.1985

Der Bürgermeister:


(Schlesinger)

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung am 29.11.85 Nr. 276
Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung am 28.11.85 Nr. 275
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am 10.12.85